



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Mai 2013 (15.05)
(OR. en)**

9245/13

**FIN 246
FSTR 44
FC 19
REGIO 85
ENER 162**

I/A-PUNKT-VERMERK

der	Gruppe "Strukturmaßnahmen"
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	5587/13 FIN 37 FSTR 2 FC 1 REGIO 6 ENER 12 5588/13 FIN 38 FSTR 3 FC 2 REGIO 7 ENER 13
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 21/2012 des Europäischen Rechnungshofs "Kostenwirksamkeit von im Rahmen der Kohäsionspolitik getätigten Investitionen in die Energieeffizienz"

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 17. Januar 2013 den Sonderbericht Nr. 21/2012 "Kostenwirksamkeit von im Rahmen der Kohäsionspolitik getätigten Investitionen in die Energieeffizienz" erhalten, den der Rechnungshof am 14. November 2012 angenommen hatte.

2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs¹ hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 20. Februar 2013 die Gruppe "Strukturmaßnahmen" beauftragt, diesen Bericht nach den in besagten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den Sonderbericht geprüft und am 8. Mai 2013 Einvernehmen über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.

 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates als A-Punkt annimmt.
-

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 21/2012
des Europäischen Rechnungshofs:
Kostenwirksamkeit von im Rahmen der Kohäsionspolitik getätigten Investitionen in die
Energieeffizienz**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) ERINNERT DARAN, dass Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung eine wichtige wirtschaftliche Chance im Hinblick auf das Erreichen der Ziele der Strategie "Europa 2020" bedeuten, zu denen unter anderem ein geringerer Energieverbrauch, verbesserte Versorgungssicherheit, mehr Wettbewerbsfähigkeit und dauerhafte Beschäftigung zählen;
- (2) HEBT die Bedeutung des Grundsatzes der geteilten Mittelverwaltung in der Kohäsionspolitik HERVOR und BETONT, wie wichtig effiziente Verwaltungs- und Kontrollsysteme sind, um sicherzustellen, dass die EU-Mittel in effizienter und geeigneter Weise ausgezahlt werden;
- (3) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 21/2012 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") über die Kostenwirksamkeit von im Rahmen der Kohäsionspolitik getätigten Investitionen in die Energieeffizienz und NIMMT KENNTNIS von den darin enthaltenen Empfehlungen und der Antwort der Europäischen Kommission (im Folgenden "Kommission");
- (4) WEIST auf die Absicht der Kommission HIN, die Kohäsionsausgaben durch eine systematischere Verknüpfung der Kohäsionspolitik mit den Zielen der Strategie Europa 2020 stärker an Ergebnissen und Wirkung auszurichten;

- (5) BEKRÄFTIGT die Auffassung der Kommission, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass im Rahmen der Kohäsionspolitik getätigte Investitionen ordnungsgemäß an die einzelstaatlichen Energieeffizienzstrategien angepasst werden und die ausgewählten Maßnahmen in die Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne aufgenommen werden, allerdings unter Hinweis darauf, dass zwischen den Ergebnissen einer "Bedarfsanalyse" und einem auf "Kostenwirksamkeit" ausgerichteten Ansatz durchaus Widersprüche auftreten können;
- (6) NIMMT die Feststellungen des Rechnungshofs in Bezug auf die künftige Finanzierung der Kohäsionspolitik im nächsten Programmplanungszeitraum ZUR KENNTNIS, insbesondere im Hinblick auf Bedarfsanalyse, Kostenwirksamkeit, regelmäßige Begleitung und die Anwendung transparenter Kriterien für die Projektauswahl;
- (7) ERINNERT die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der Feststellungen des Rechnungshofs DARAN, dass es von größter Bedeutung ist, zuverlässige Methoden für die Evaluierung der Ergebnisse der operationellen Programme im Hinblick auf das Erreichen der Ziele im Bereich der Verringerung des Endenergieverbrauchs einzuführen;
- (8) NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofs bezüglich des Vorteils ZUR KENNTNIS, den es hat, Energieprüfungen zum vorrangigen Auswahlkriterium für Energieeffizienzprojekte zu machen, insbesondere im Hinblick auf die bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden von den Mitgliedstaaten anzuwendende Kostenoptimalitätsmethode, wobei er die Antwort der Kommission zur Kenntnis nimmt, dass die Kohäsionspolitik eine ganzheitliche Politik ist, was für eine Generalrenovierung spricht, die über ein kostenoptimales Niveau hinaus geht;
- (9) BEGRÜSST die Tatsache, dass die Kommission im Vorfeld des nächsten Programmplanungszeitraums bereits auf die Einführung der erforderlichen Änderungen hinarbeitet und WEIST DARAUF HIN, dass die genannten Ziele im Rahmen der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) durch die Mitgliedstaaten unterstützt werden;
- (10) BESTÄRKT die Kommission und die Mitgliedstaaten, während des aktuellen Programmplanungszeitraums die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beizubehalten und zu verbessern, um die Durchführung im nächsten, 2014 beginnenden Programmplanungszeitraum zu optimieren; und

- (11) BESTÄRKT den Rechnungshof darin, die im Rahmen der Kohäsionspolitik finanzierten Programme und Projekte auch weiterhin zu prüfen und mit seinen Empfehlungen einen Beitrag dazu zu leisten, dass diese Politik im 2014 beginnenden nächsten Programmplanungszeitraum effizienter und ergebnisorientierter gestaltet wird.
-